

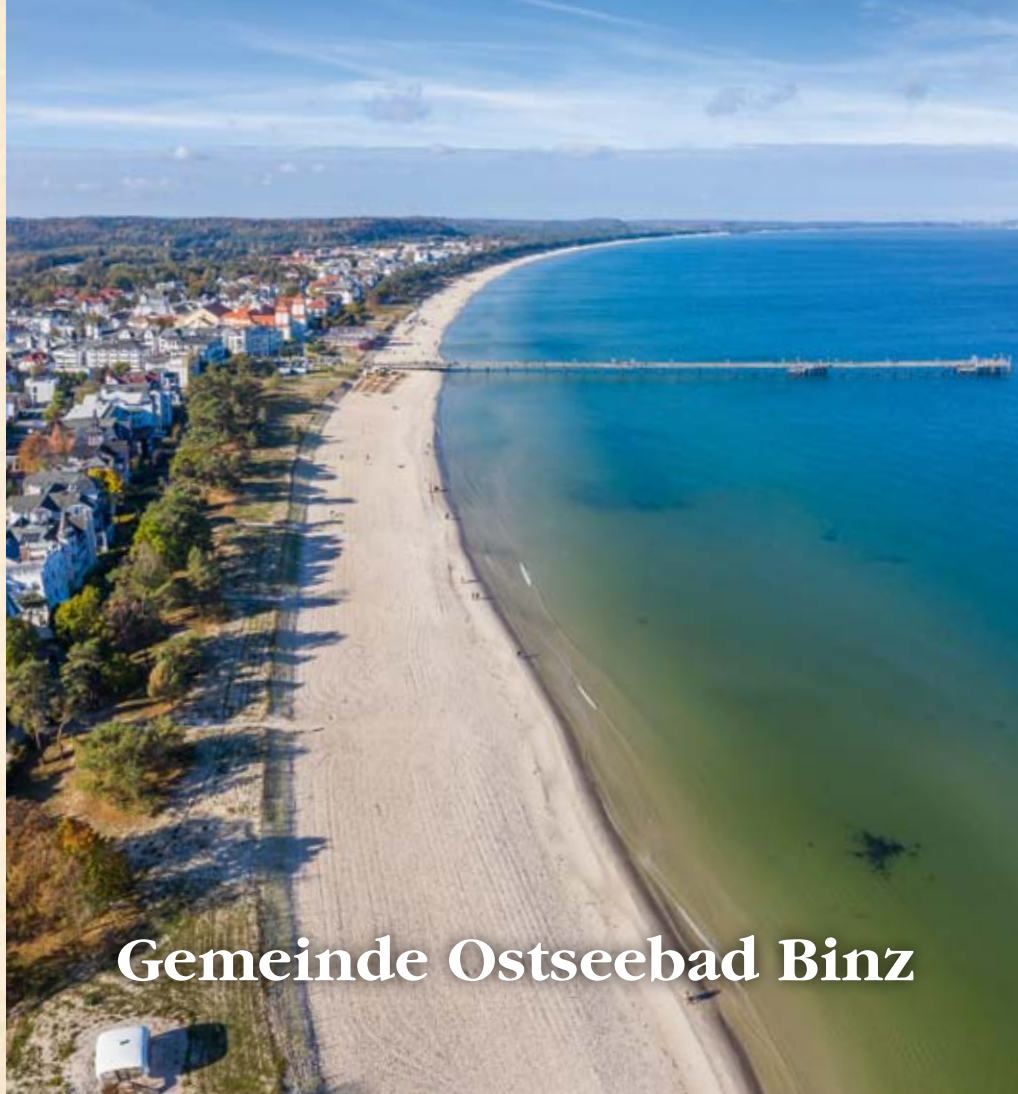
Amtliches Bekanntmachungsblatt



27. Jahrgang

Nr. 6

03. Mai 2019



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

- 1803. Bekanntmachung** Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 36. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.4.2019
- 1804. Bekanntmachung** Seite 7
Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz
- 1805. Bekanntmachung** Seite 10
Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz
- 1806. Bekanntmachung** Seite 13
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz
- 1807. Bekanntmachung** Seite 16
Wahlbekanntmachung
- 1808. Bekanntmachung** Seite 21
Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26. Mai 2019
– 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses
- Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai** Seite 22

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig

- Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
- Veröffentlichung unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: GAMPE. Druck + Medien · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gampe-druck-medien.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

1803. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 36. Sitzung am 11.4.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Beschluss-Nr. 27-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019, die Einwohnerfragestunde für diese Sitzung auf eine Stunde zu verlängern. Den Lehrkräften der Grundschule und der Regionalen Schule wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Beratungsgegenstand TOP 10 – Aufhebung der Eigenständigkeit der Grundschule und Angliederung an die Regionale Schule zu einer „Regionalen Schule mit Grundschule“ – zu äußern. Die Anhörung erstreckt sich inhaltlich darauf, dass die Betroffenen befragt werden und ihre Auffassung darstellen.

Beschluss –Nr. 28-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung über die geänderte Tagesordnung:

Beschluss-Nr. 29-36-2019

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift vom 7.3.2019 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 30-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Ostseebad Binz in der Endfassung vom 18.02.2019 zuzustimmen.

Beschluss-Nr-31-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG in der zzt. gültigen Fassung der am 9.3.2019 erfolgten Wahl des Wehrführers

Kamerad
Daniel Hartlieb
Dünenstraße 71
18609 Ostseebad Binz

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 32-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019, den Beschlussvorschlag zur Aufhebung der Eigenständigkeit der Grundschule und Angliederung an die Regionale Schule zu einer „Regionalen Schule mit Grundschule“ zurückzustellen.

Beschluss-Nr. 33-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 den Beschluss vom 19.7.2017 (Beschluss-Nr. 63-22-2017) aufzuheben:

„Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017, den Eigenbetrieb Kurverwaltung mit der Durchführung einer qualifizierten diskriminierungsfreien Angebotsabfrage zur elektro-mobilen Durchführung eines kurabgabefinanzierten Ortsrundfahrtverkehrs zwischen Binz und Prora mit Kleinwegebahnen zu beauftragen.“

Beschluss-Nr. 34-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019, den Eigenbetrieb Kurverwaltung mit der Durchführung des Vergabeverfahrens für den Verkehr der Bäderbahn in Binz für drei Jahre zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 35-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 den inhaltlichen Rahmen zum offenen Ausschreibungsverfahren Bäderbahnverkehr. Das Verfahren wird durchgeführt durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz.

Bestandteile des Ausschreibungsverfahrens sind, wie in der Anlage zum Beschluss beigefügt, die Antriebstechnik, die Streckenführung, die Haltestellen, die Fahrzeiten, die Transportkapazität, die Laufzeit des Vertrages und die Finanzierung des Bäderbahnverkehrs durch die Kurabgabe.

Beschluss-Nr. 36-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 die Verlängerung der Kalkulation zur Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich der Gemeinde Ostseebad Binz für den Zeitraum 2016 bis 2019.

Beschluss-Nr. 37-36-2019

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 über Anregungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung vom Januar 2019.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 38-36-2019

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 gemäß §§ 14,16 und § 17 (1) BauGB die erste Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz für ein Jahr.
2. Die Verlängerung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 39-36-2019

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 gemäß § 14,16 und § 17 (1) BauGB die erste Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz für ein Jahr.
2. Die Verlängerung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 40-36-2019

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 127-13-2010 vom 28.10.2010:

“1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I.S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Rüganer“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.“

Beschluss-Nr. 41-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019, dass Änderungsanträge zur Legalisierung illegal genutzter Ferienwohnungen, die nicht durch bestehende Bebauungspläne legalisiert werden können, durch die Verwaltung grundsätzlich abzulehnen sind.

Dies bezieht sich nur auf Bebauungspläne, die vor 2017 erstellt wurden, da mit Einführung des § 13a BauNVO im Jahr 2017 die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Ferienwohnungen geändert wurden.

Beschluss-Nr. 42-36-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 im Rahmen des Bau-

antrages – Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten, Zinglingstraße 16 e – über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Zinglingsberg Mitte“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 43-36-2019

Die Gemeindevertretung erteilt in ihrer Sitzung am 11.4.2019 gemäß § 16 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) M-V ihr Einvernehmen zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Internationalen Bund Stralsund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertagesstätte „Lütt Matten“ in 18609 Ostseebad Binz, Dollahner Straße 77 a, mit der Gültigkeit ab 20.8.2018.

Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 88-32-2018 aufgehoben.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 44-36-2019

Bestätigung der Niederschrift vom 7.3.2019 – nichtöffentlicher Teil.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1804. Bekanntmachung

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 38-36-2019 vom 11.04.2019 die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Verlängerung der seit dem 08.06.2017 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 liegenden Grundstücke.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Plan (Seite 3/3 - Abb. 1) dargestellt und wird zum Bestandteil dieser Satzung gemacht.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

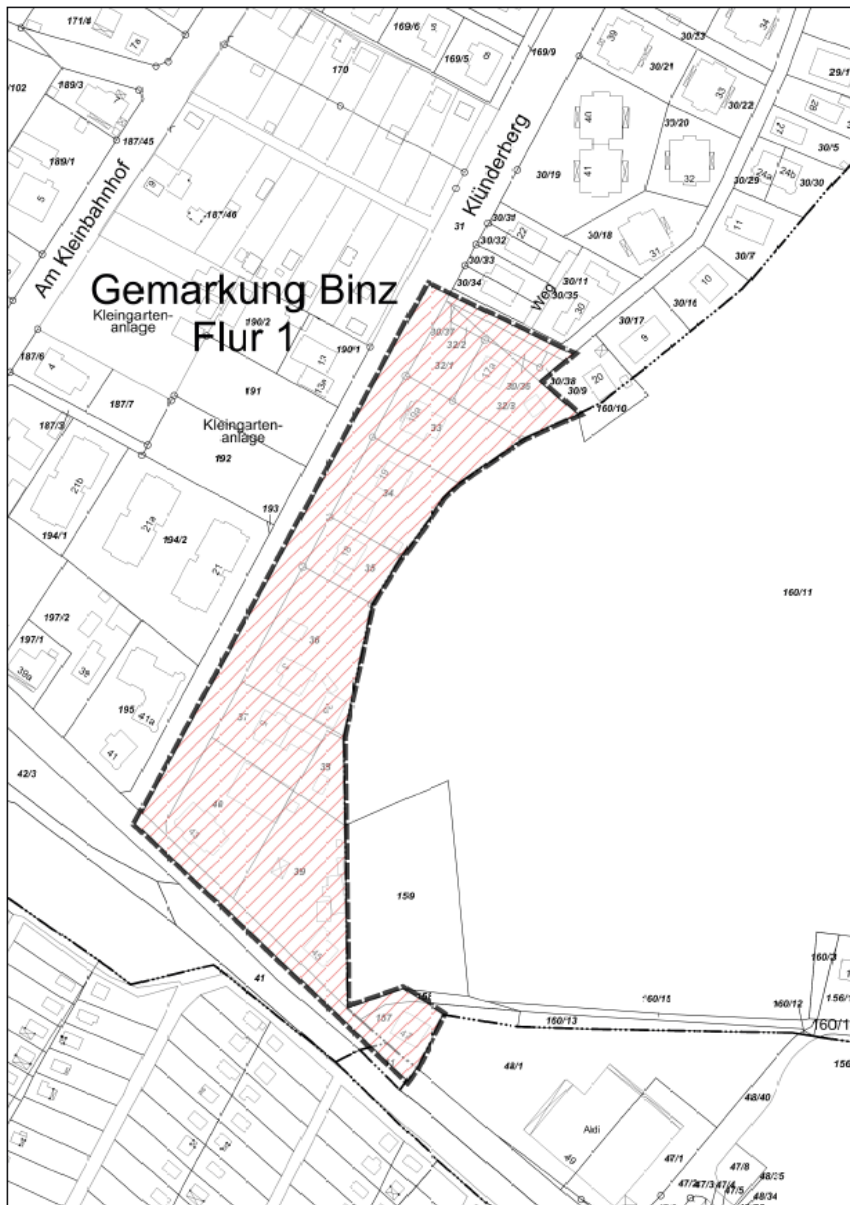
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 07.06.2019 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf von einem Jahr außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ostseebad Binz, den 03. Mai 2019

Schneider
Bürgermeister

Abb.1 – Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ – unmaßstäblich



1805. Bekanntmachung

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 39-36-2019 vom 11.04.2019 die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Verlängerung der seit dem 08.06.2017 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 liegenden Grundstücke.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Plan (Abb.1) dargestellt und wird zum Bestandteil dieser Satzung gemacht.

Abb 1 – Geltungsbereich der Veränderungssperre



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- 1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 07.06.2019 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf eines Jahres außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ostseebad Binz, den 03. Mai 2019

Schneider
Bürgermeister

1806. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Block III mit Querriegel)

Die Gemeindevertretung Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 01.06.2017 die Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst einen großen Teil des Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr.14. Ausgespart bleiben vor allem die großen Waldflächen im Westen des Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplans.

Mit der Änderung sollen die im Rahmen der begonnen Sanierungen und Neubaumaßnahmen (öffentlicher Parkplatz) hinzugewonnenen neuen Erkenntnisse eingearbeitet und die sehr schnell voranschreitenden städtebaulichen Entwicklungen im OT Prora berücksichtigt werden.

- Berücksichtigung der Forderungen aus der denkmalpflegerische Zielstellung für die Freiflächen im Umfeld der Hochbauten,
- Verbesserung der Erschließung (Busschleife mit Busparkplatz, Erweiterung der Parkplatzzapazitäten) sowie der Sicherung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit,
- Bündelung artenschutzrechtlicher Maßnahmen,
- Berücksichtigung der inzwischen hergestellten Erschließung des neuen Rettungsturms

Die generellen Festlegungen zur Art der baulichen Nutzung (einschließlich der Kapazität) werden unverändert beibehalten.

Bestandteil der Offenlage sind die vorliegenden Unterlagen/ Gutachten:

- Denkmalpflegerische Zielstellung für den Teilbereich Zentraler Platz (Festplatz) mit Kaianlage, Büro raith hertelt fuß, Karlsruhe / Stralsund 3/2017
- Sachstandsbericht Begehung Prora Querriegel und Kellerbereiche ehemalige Bauleitungsbarracke, Institut biota GmbH, Bützow 3/2017,
- Protokoll zum Besprechungstermin am 04.05.2018, Institut biota GmbH mit UNB, Bauherren und LAG Fledermausschutz.

Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, welche u.a. aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der früh-

zeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stammen, mit ausgelegt.

- Landkreis Vorpommern-Rügen, Untere Naturschutzbehörde zum Biotopschutz, zum Erfordernis der Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung sowie den Erfordernissen des Artenschutzes (insb. hinsichtlich der Artengruppen Glattnatter, Reptilien, Fledermäuse, Brutvögel)
- Landkreis Vorpommern Rügen, untere Denkmalbehörde zu den Erfordernis des Denkmalschutzes
- Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt den Belangen des Küstenschutzes
- Landesforst zu den Belangen des Waldes (Walderhalt und -umwandlung, Waldabstand)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

14.05.2019 – 19.06.2019

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

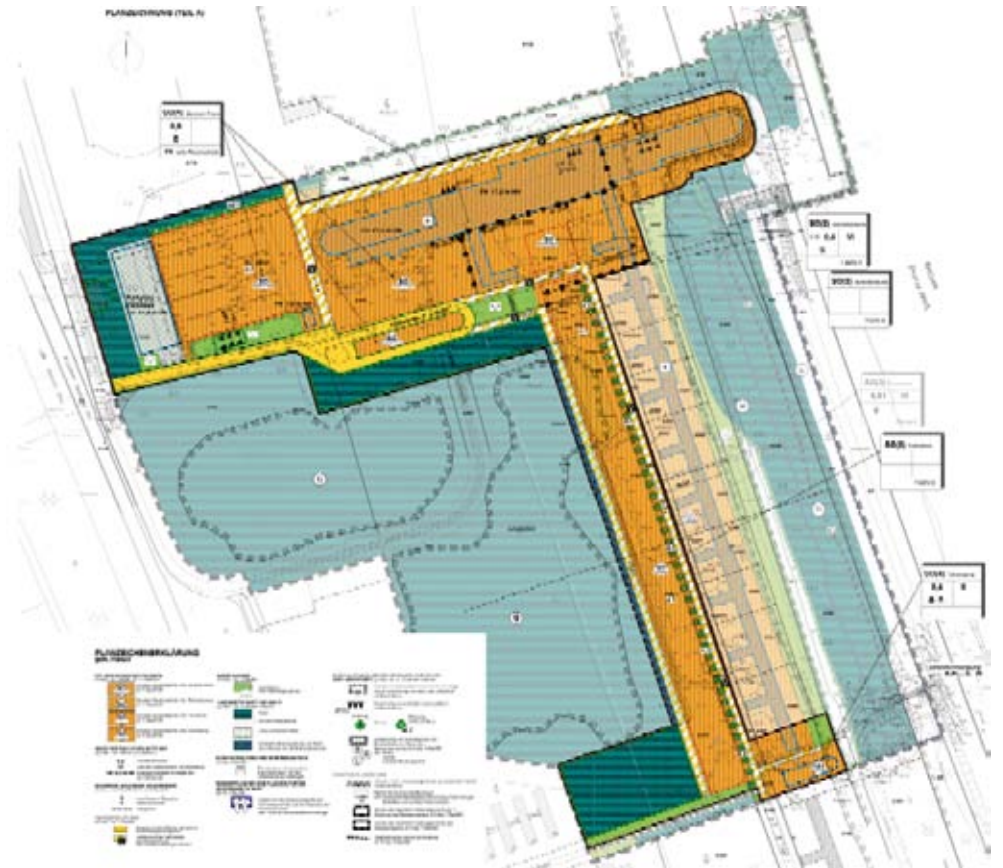
Der Plan und die Begründung sind im Internet ab dem 14.05.2019 um 8.00 Uhr, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (klick) gemeindeverwaltung, (klick) Bauleitplanung, (klick) Bekanntmachung zur Bauleitplanung, (entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen), einzusehen.

Binz, den 03. Mai 2019

gez. Schneider
Bürgermeister

(Planübersicht siehe S. 15)

Planübersicht – 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Block III mit Querriegel) (unmaßstäblich)



1807. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die Kommunalwahlen

statt.

Gewählt werden in der Gemeinde Ostseebad Binz

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen
- die Gemeindevertretung für das Ostseebad Binz

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume für die Wahlbezirke werden eingerichtet in:

Wahlbezirk 1:

Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz

Wahlbezirk 2:

DRK Pflegeheim, Mukraner Straße 3, 18609 Ostseebad Binz

Wahlbezirk 3:

Regionale Schule, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz

Wahlbezirk 4:

Kindertagesstätte „Proraer Seesternchen“, Zweite Straße 4, 18609 Ostseebad Binz

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 8 des Landkreises Vorpommern-Rügen. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. April 2019 bis zum 04. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl und die Kommunalwahlen am Wahltag um 15.30 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, in 18609 Ostseebad Binz zusammen.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen werden von den Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, für welchen der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigten, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, 03. Mai 2019

gez. i.A. Arndt
Gemeindewahlbehörde

1808. Bekanntmachung

Bekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26. Mai 2019

2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 11 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) wird hiermit Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Gemeindewahlausschuss bekanntgegeben.

Ort: Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, Raum: 117/118

Tag / Zeit: 28.05.2019 / 17.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers des Gemeindewahlausschusses durch den stellv. Gemeindewahlleiter
2. Berichterstattung zur Wahl (Vorlage der Wahlniederschriften der 4 allgemeinen Wahlbezirke und des Briefwahlbezirkes)
3. Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und der gewählten Bewerber

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ostseebad Binz, 3.5.2019

gez. Axel Behrens
stellv. Gemeindewahlleiter

Altersjubiläen aus Binz und Prora Mai 2019

02.05.	Dr. Wolfgang Zeitz	70
03.05.	Helga Radmann	70
04.05.	Helga Aschendorff	75
05.05.	Waltraud Hornig	70
06.05.	Edeltraud Heigl	75
07.05.	Anita Buss	85
08.05.	Gisela Schulz	80
10.05.	Luise Freiherr	80
11.05.	Ursula Lackner	80
12.05.	Käthe Knorr	85
16.05.	Lothar Janson	80
18.05.	Jutta Gustmann	75
20.05.	Jürgen Wermuth	70
21.05.	Renate Brauer	80
	Dietrich Neumann	70
23.05.	Dorothea Tattenberg	70
24.05.	Thomas-Michael	
	Bruderhofer	70
28.05.	Ulrich Mädell	85



21.05. Eiserne Hochzeit (65. Hochzeitstag) – Rosemarie und Günther Bollwahn

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.